

13. Zur Geschichte der Landesherrschaft in den Marken Brandenburg und Meissen während des 14. Jahrhunderts

VON WALTER SCHLESINGER

Die folgenden Ausführungen beschäftigen sich nicht mit der Territorienbildung, sondern mit der Gestalt, die die Landesherrschaft in zwei der wichtigsten Territorien des deutschen Ostens, in den Marken Brandenburg und Meissen, während des 14. Jahrhunderts angenommen hat, dem der vorliegende Band gewidmet ist. Dabei ist nicht beabsichtigt, ein auch nur einigermaßen abgerundetes Bild zu zeichnen, sondern es sollen bestimmte Gesichtspunkte in den Vordergrund treten, die in der bisherigen Forschung, wie mir scheint, nicht genügend berücksichtigt worden sind. Einige weiter zurückgreifende, in ihrer Knappheit stark vereinfachende einleitende Bemerkungen seien an die Spitze gestellt; dann sollen einige Daten zur politischen Geschichte beider Marken während des 14. Jahrhunderts ins Gedächtnis gerufen werden, ohne deren Kenntnis die eigentliche verfassungsgeschichtliche Erörterung, die den Hauptinhalt des Vortrags bildet, nur schwer verständlich wäre.

Den Grund zur Entstehung beider Marken legte Heinrich I. auf dem gleichen Feldzug 928/29 mit der Eroberung der Brandenburg und der Erbauung der Burg Meissen. Beide Burgen haben ihre Bedeutung über alle geschichtlichen Wechselfälle hinweg bewahrt und sind namengebend für die großen Landesstaaten der Askanier und Hohenzollern einerseits, der Wettiner andererseits geworden. Diese wurzeln in Markgrafschaften, die im 10. Jahrhundert an der Ostgrenze des Reiches gebildet wurden und auf deren wechselnden Umfang nicht einzugehen ist. Der Hauptunterschied der nördlichen und der südlichen Mark, zwischen die sich noch eine dritte, als Ostmark oder Lausitz bezeichnete, schob, ist der, daß die Nordmark im großen Slavenaufstand von 983 bis auf die Altmark für anderthalb Jahrhunderte der deutschen Herrschaft verloren ging, während die Mark Meissen immer unter ihr verblieb. Hier knüpfte somit die Herrschaftsbildung der Wettiner im 12. Jahrhundert an kontinuierlich entwickelte deutsche Herrschaftsformen in einem Lande mit allerdings zunächst ganz überwiegend slavischer Bevölkerung an, während die Askanier sich nur in der Altmark auf solche herkömmlichen Herrschaftsformen stützen konnten oder sich mit ihnen auseinanderzusetzen hatten; im ostelbischen Raum mußten sie sich in bis um die Mitte des 12. Jahrhunderts slavisch beherrschten Landschaften einrichten, die ihnen zum Teil durch Schenkung und Erbschaft, zumeist aber durch Eroberung

zugefallen waren. Die Ansicht, die Altmark habe mit der Nordmark und damit auch die Mark Brandenburg mit dieser Nordmark nichts zu tun, ist abzulehnen.

Am Anfang der askanischen und der wettinischen Landesherrschaft stehen zwei große Markgrafen des 12. Jahrhunderts, Albrecht der Bär und Konrad. Sie konnten große, aus Reichslehen und Allodialbesitz zusammengesetzte Komplexe in ihrer Hand vereinigen, die über das eigentliche brandenburgische und meißnische Marken-gebiet hinausgriffen und auch die Mark Lausitz in das politische Kräftespiel einbezogen; sie ist in der Folgezeit immer wieder von beiden Seiten begehrt worden. Beide Markgrafen haben, dies ist nicht zu bezweifeln, die deutsche Ostsiedlungsbewegung für die Herrschaftsbildung nutzbar machen können; dies gilt auch noch für ihre Nachfolger. Beide haben bei ihrem Tode 1156 und 1170 ihren Besitz unter ihre Söhne verteilt, doch so, daß die Marken wie auch die übrigen Reichslehen ungeteilt blieben. Die noch immer unverminderte Geltung des Reichslehnrechts trat nach dem söhnelosen Tode von Konrads Enkel Albrecht dem Stolzen 1195 zutage: König Heinrich VI. zog die Mark Meißen als erledigtes Reichslehen ein und gliederte sie dem von Friedrich Barbarossa gebildeten mitteldeutschen Reichsterritorium um Altenburg an. Albrechts Bruder Dietrich blieb zunächst nur der Allodialbesitz. Erst nach dem Tode des Königs und der Doppelwahl von 1198 vermochte Dietrich sich in den Besitz der Mark zu setzen. Als Parteigänger Philipps wurde er von diesem mit ihr 1198 belehnt, und 1210 erhielt er auch die Belehnung mit der Mark Lausitz, als die dortige Linie der Wettiner ausgestorben war, gegen Zahlung von 10 000 Mark Silbers; wir kommen hierauf zurück. Eine lebensgefährliche Krise wettinischer Landesherrschaft war überwunden. Es ist nicht zu verkennen, daß dies nur infolge besonderer Konstellationen im Reiche möglich war.

Den Askaniern blieb Ähnliches zunächst erspart. Aktiver als die Wettiner dehnten sie ihren Herrschaftsbereich nach Osten und Norden aus. Die Oder war schon um 1214 mit der Erbauung der Burg Oderberg an der Alten Oder erreicht; es folgte die Erwerbung der Neumark jenseits des Stroms. Wir haben die Expansion, die sich vor allem auch auf Pommern richtete und schließlich an der Grenze des Ordenslandes Halt machen mußte, nicht im einzelnen zu verfolgen, sondern nur festzuhalten, daß der Mark weite Räume durch kriegerische Eroberung angegliedert wurden. Deren Stellung im Rahmen der Reichsverfassung blieb durchaus offen. Sie galten wohl als Zubehör der Mark; besondere Belehnungen sind nicht erfolgt. Wenn ausnahmsweise das Reich eingriff, wie im Falle von Pommern, das Friedrich Barbarossa 1181 zum Reichslehen, Friedrich II. aber 1231 zum brandenburgischen Lehen erklärten, blieb dies völlig wirkungslos.

Die Ausdehnungsbestrebungen der Wettiner richteten sich nicht nach Osten, wo das seit 1158 böhmische, seit 1253 brandenburgische Land Bautzen, die spätere Oberlausitz, sich wie ein Riegel vorschob. Vorher war es im Besitz Markgraf Konrads gewesen, aber eine Wiedergewinnung wurde nicht betrieben. Auch von etwaigen

Kämpfen mit den der Niederlausitz vorgelagerten schlesischen Herzogtümern hören wir nichts. Die territorialen Erwerbungen erfolgten vielmehr im Westen, und zwar in bezeichnender Weise nicht rein kriegerisch, sondern unter Berufung auf wirkliche oder vermeintliche Rechtstitel; freilich mußte der aufgrund königlicher Eventualbelehrung von 1242 und nach Erbrecht beanspruchte Besitz der Landgrafschaft Thüringen und der sächsischen Pfalzgrafschaft in langwierigen Kämpfen gesichert werden. Das staufische Reichsterritorium Pleißenland ist den Wettinern als Pfand für die Mitgift der Kaisertochter Margarete zugefallen.

In Brandenburg waren offenbar aufgrund von Gesamtbelehrung nach dem Tode Mgr. Ottos I. 1184 zwei askanische Brüder als Markgrafen aufeinander gefolgt. Die beiden Söhne Albrechts II., des jüngsten von ihnen, regierten dann 1220–1249 gemeinsam. Es scheint mir wichtig zu sein, daß beide sich schon längst Markgrafen nannten, bevor 1231 eine Eventualbelehrung des jüngeren Bruders durch den König erfolgte. Die fürstliche Würde des Markgrafen folgte also jetzt nicht mehr dem Reichsrecht, das nur einen Inhaber der Mark anerkennen konnte, sondern einem dynastischen Erbrecht, das Samtherrschaft, aber auch Teilung vorsehen konnte. Nach der Mitte des 13. Jahrhunderts ist das askanische Herrschaftsgebiet dann in der Tat in mehreren Schritten zwischen 1258 und 1268 geteilt worden, auch die Mark selbst. Nicht wie nach dem Tode Albrechts des Bären wurden vorhandene Komplexe reichsrechtlicher Art, damals die Markgrafschaft und sonstige Grafschaften, der Teilung zugrunde gelegt, sondern die Einkünfte, aber auch Holz, Weiden und die Güte des Landes sowie die Zahl der Ministerialen wurden insgesamt veranschlagt und danach die Teilung vorgenommen; in der Oberlausitz werden 1268 vor allem die großen Lehnsträger aufgeführt. Das Ganze geschieht während des Interregnums; von königlicher Zustimmung ist demgemäß nicht die Rede. Weitere Teilungen sind gefolgt, auf die im einzelnen nicht einzugehen ist. Sie zeigen an, daß der alte Begriff der Markgrafschaft, die zumindest auch ein Amt vom König gewesen war, obsolet geworden war; an ihre Stelle war die Landesherrschaft getreten. Im Bewußtsein der Zeitgenossen kam jetzt jedem männlichen Askanier der Markgrafentitel zu, so daß um 1290 nach einer Nachricht bei Heinrich von Herford, der sich auf brandenburgische Chroniken beruft, 19 lebende askanische Markgrafen gezählt wurden. Hofmeister hat gezeigt, daß die Zahl stimmt, wenn man die in den geistlichen Stand eingetretenen Askanier mitzählt. In der Tat wird der 1291 gestorbene Bischof Hermann von Havelberg, ein Sohn des Markgrafen Johann II., auf dem Grabstein als Marchio Brandenburgensis bezeichnet. 1317 war aber der Gesamtbesitz der märkischen Askanier wieder in der Hand Waldemars vereinigt, abgesehen von der pfandweise von den Wettinern erworbenen Mark Landsberg; doch starb auch die dortige Linie schon drei Jahre später aus.

Es ist nun außerordentlich lehrreich, daß auch der meißnische Markgraf Heinrich »der Erlauchte« während des Interregnums, im Jahre 1263, seine Länder geteilt hat.

Es wurde anders verfahren als in Brandenburg, denn es war eine Teilung zu Lebzeiten des Vaters, der sich die Oberherrschaft und die beiden Marken Meißen und Lausitz vorbehielt. Der ältere Sohn Albrecht erhielt Thüringen mit der sächsischen Pfalzgrafschaft und verfügte außerdem über das Reichsterritorium Pleißenland als Pfand für die Mitgift seiner Gemahlin Margarete, der Tochter Friedrichs II.; der jüngere Sohn Dietrich empfing die soeben genannte Mark Landsberg, ein Gebiet, das aus dem Westteil der alten Ostmark und Teilen der Mark Meißen zusammengefügt war. Schon Julius Ficker hat darauf hingewiesen, daß Markgraf Dietrich, wie dann auch sein Sohn Friedrich Tuta, von der Reichskanzlei als Reichsfürst anerkannt worden ist. Ohne Beteiligung des Reiches ist also durch Teilung von Reichslehen ein neues Reichsfürstentum geschaffen worden, das dann auch Bestand hatte. Es handelt sich dabei, dies muß hervorgehoben werden, nicht nur um die Führung des Fürstentitels durch einen jüngeren Angehörigen des fürstlichen Geschlechts.

Soweit der Rückblick. An den geschilderten Teilungen ist abzulesen, daß die landesfürstliche Gewalt in beiden Territorien im 13. Jahrhundert sich weitgehend selbstständig hatte; man könnte dies auch an anderen Erscheinungen des Verfassungslebens nachweisen. Doch wir müssen zum eigentlichen Thema kommen. Wir beschäftigen uns zunächst mit der politischen Geschichte der Mark Meißen an der Schwelle des 14. Jahrhunderts. Ich muß Sie dabei um einige Geduld für die Einzelheiten der territorialen Geschichte bitten. Sie gelten als uninteressant und sind es in gewisser Weise auch, aber sie sind bezeichnend für das 14. Jahrhundert.

Noch zu Lebzeiten seines Vaters Heinrich des Erlauchten, um 1280, hat Landgraf Albrecht seinen Söhnen Heinrich und Friedrich »dem Freidigen« einen Anteil an der Herrschaft eingeräumt. Jener erscheint seitdem als Herr im Pleißenlande, starb aber schon 1282, dieser als Pfalzgraf von Sachsen. Mit dem dritten Sohne Diezmann lag damals der Landgraf in Fehde, vielleicht, weil dieser sich übergangen fühlte. 1286 erhielt Friedrich eine Reihe meißnischer Ämter vom Großvater verpfändet. Nach dem Tode Heinrichs d. E. 1288 teilten Albrecht und Friedrich Tuta die Mark Meißen unter sich; wir beobachten also, da der Neffe dem Oheim gleichberechtigt ist, Geltung des sog. Eintrittsrechts. Der Lausitz bemächtigte sich Diezmann, während Friedrich der Freidige zur Pfalz Sachsen die verpfändeten Gebiete im Nordwesten der Mark Meißen erhalten zu haben scheint. Diezmann ist 1290 vom Reiche mit der Niederlausitz belehnt worden. Albrecht verzichtete jetzt gegen hohe Entschädigung in Geld und vielleicht die Grafschaft Groitzsch auch auf seinen Anteil an der Mark Meißen zugunsten Friedrich Tutas, der diese Wiedervereinigung in sehr interessanter Weise begründete: *nec volente terra commode pluralitatem principum sustinere* heißt es in einer Urkunde von 1289, und weiter ausdrücklich: *pro unione terrae*. Die Einheit des Landes, der terra, gilt dem zwanzigjährigen Fürsten als zu wahrenender Wert. Diese terra ist, und dies ist wichtig, nicht der wettinische Gesamtbesitz, sondern die Mark Meißen. Ein Landesbewußtsein im Sinne Otto Brunners mag einer

solchen Formulierung entgegengekommen sein, denn dem ganzen Lande, auch den Gütern des Hochstifts Meißen, konnte eine außerordentliche Steuer auferlegt werden. Angekauft wurde mit diesem Gelde auch das Gebiet um Dresden, mit dem Friedrich Klemm, ein illegitimer, aber von König Rudolf legitimierter Sohn Heinrichs d. E. ausgestattet worden war.

Aber schon 1291 starb Friedrich Tuta mit 22 Jahren. Die Wettiner verfügten frei über das Erbe. Friedrich der Freidige, Albrechts älterer Sohn, folgte jetzt in der Mark Meißen. Die Mark Landsberg wurde zum größten Teil an Albrecht gegeben, den Rest, der später den Namen Osterland führte, teilten sich Friedrich und Diezmann. Friedrich Klemm erhielt Dresden zurück und hat sich später sogar marchio de Dresden genannt. Alle drei Marken waren jetzt geteilt. Albrecht hat alsbald die Mark Landsberg in den Grenzen, wie sie ihm zugefallen war, an den Markgrafen Otto mit dem Pfeil von Brandenburg verpfändet. Es sei hier gleich eingefügt, daß sie bis 1328 brandenburgisch blieb, dann als Heiratsgut an Braunschweig kam und 1347 von den Wettinern zurückgekauft wurde. In den Besitz Leipzigs, das Albrecht offenbar ebenfalls verpfändet hat, versuchte sich der Askanier mit Waffengewalt zu setzen, wurde aber von Diezmann zurückgeschlagen.

Es ist bekannt, daß König Adolf von Nassau die wettinische Landesteilung von 1291 nicht anerkannt hat. Schon Rudolf von Habsburg war es gelungen, im Pleißenlande wieder Fuß zu fassen; eine Einlösung muß stattgefunden haben. Er ist es auch gewesen, der die alten wettinischen Besitzungen Wettin und Brehna nach Aussterben der dortigen Seitenlinie der Wettiner an seinen Schwiegersohn Herzog Rudolf von Sachsen gab, so daß sie dem Hause Wettin verloren gingen. Jetzt betrachtete König Adolf die Mark Meißen selbst als heimgefallenes Reichslehen, wie dies, da offenbar eine Gesamtbelehnung nicht vorlag, nach den Regeln des Reichslehnsrechts auch rechtens war. Als Stützpunkt konnte er das Reichsterritorium Pleißenland betrachten, dessen Verpfändung an König Wenzel von Böhmen 1292 nicht in Kraft getreten zu sein scheint. Die Landgrafschaft Thüringen erwarb er 1294 durch Kauf für 12 000 Mark von Landgraf Albrecht für dessen Todesfall, obwohl dieser schon 1290 seinen Söhnen zu Eisenach hatte geloben müssen, künftig weder Haus noch Stadt, weder Land noch Fürstentum wider ihren Willen zu veräußern und erst ein Jahr vorher im Vertrage von Triptis die Anwartschaft auf das gleiche Thüringen an Diezmann verkauft hatte. Adolf ist dann 1294 in Thüringen, dem Osterland und der Mark Meißen eingerückt und hat Friedrich den Freidigen in der Tat verdrängen können. Diezmann konnte sich in der Lausitz halten. In Thüringen regierte jetzt Gerlach von Breuberg als königlicher Landfriedenshauptmann, in Meißen und im Oster- und Pleißenlande Graf Heinrich von Nassau als königlicher Landrichter.

Nach dem Tode König Adolfs in der Schlacht bei Göllheim nahm König Albrecht die Ansprüche Adolfs auf. Er ernannte König Wenzel von Böhmen zum Reichshauptmann in Meißen, dem Oster- und Pleißenland; auch auf Thüringen verzichtete

er nicht. Wenig später wurde Wenzel die Mark Meißen für 40 000 Mark verpfändet. Wenzel setzte sich in den Besitz Pirnas und der Herrschaften Sayda und Purschenstein; mit Dresden samt Radeberg und der Burg Dohna ließ er sich vom Bischof von Meißen belehnen. Als Statthalter setzte er den Burggrafen von Magdeburg ein.

Friedrich und Diezmann suchten vergeblich wieder Fuß zu fassen. Diezmann trug jetzt die Lausitz gegen Zahlung von 6000 Mark 1301 dem Erzbischof von Magdeburg mit der Maßgabe zu Lehen auf, daß sie nach seinem Tode dem Erzbischof heimfallen sollte. Solche Lehensauftragung von Reichslehen ist auch sonst vorgekommen, und man fand später für sie die juristische Form des Reichsafterlehens; bei einem Reichsfürstentum war sie zweifellos unstatthaft. Aber Diezmann ging noch weiter: 1303 hat er die Osthälfte der Lausitz um Guben, 1304 auch die Westhälfte von der Elster bis zur Spree an die Askanier verkauft, die Kaufsummen sind nicht überliefert. König Albrecht betrachtete zwar auch die Lausitz als heimgefallenes Reichslehen und hat die Belehnung zunächst verweigert, aber schließlich 1307 doch erteilt. Magdeburg konnte seine Ansprüche nicht verwirklichen. Die Askanier haben 1303 auch die Mark Meißen für 50 000 Mark von König Wenzel pfandweise erworben, also mit 20 Prozent Aufschlag, so daß sie jetzt nominell über eine imponierende Ländermasse verfügten, die dem Anspruch nach vom Kamm des Erzgebirges bis an die Ostsee reichte. Aber König Albrecht forderte Meißen von Wenzel zurück, und nach dessen Tod 1305 hat sein Sohn dies auch anerkannt; die Askanier wurden mit Pommerellen entschädigt. Überdies hatten die wettinischen Brüder ihren Anspruch keineswegs aufgegeben, sondern sich offenbar gewaltsam in einigen Teilen der Mark Meißen und des Osterlandes festgesetzt; auch in Thüringen übten sie im Einvernehmen mit ihrem Vater Albrecht wieder Herrschaftsrechte aus, doch blieb das Land zerrissen. Die Stadt Eisenach etwa machte sich Hoffnung, Reichsstadt zu werden. Sie kaufte Albrecht die landgräfliche Stadtburg ab, um sie zu zerstören, und rief gegen die Ansprüche der wettinischen Brüder, die sich Thüringens nach dem Zeugnis der Erfurter Peterschronik quasi de hereditate paterna zu bemächtigen suchten, die Hilfe des Königs an.

Es wiederholte sich nun, was bereits zur Zeit König Adolfs einmal geschehen war. Albrecht benutzte das Pleißenland als Stützpunkt, er forderte Thüringen zurück und suchte sich der mitteldeutschen Gebiete mit Waffengewalt zu bemächtigen, allerdings, anders als Adolf, zunächst ohne Erfolg. Die Wartburg, die von den Bürgern von Eisenach schon belagert wurde, noch ehe der König losgeschlagen hatte, konnte nicht genommen werden, und bei Lucka erlitten die Königlichen 1307 eine empfindliche Niederlage. Sie war so eindrucksvoll, daß, als Diezmann 1308 starb, die Edlen und Vögte Thüringens und des Osterlandes Friedrich dem Freidigen, der mit Geld und Versprechungen nicht sparte, zu Erfurt gehuldigt haben, während sie dem nach Eisenach heranrückenden König die Huldigung verweigerten. Es kann wohl trotzdem kein Zweifel sein, daß nur die Ermordung Albrechts die Wettiner schließlich geret-

tet hat. König Heinrich VII. hat die Ansprüche der Vorgänger zwar nicht aufgegeben, aber auch nicht mit Nachdruck verfolgt. 1310 hat schließlich sein Sohn, König Johann von Böhmen, als Reichsverweser Friedrich den Freidigen als Markgrafen von Meissen und Landgrafen von Thüringen anerkannt, und zwar ausdrücklich auf Grund seines Erbrechts: *tamquam ad verum heredem et legitimum successorem* lautet die entscheidende Stelle.

Es ist bekannt, daß Friedrich der Freidige nach dem Tode Diezmans 1308 versucht hat, den großen Länderkomplex Heinrichs d. E. wieder ganz zurückzugewinnen, daß er aber gegen die Askanier keinen Erfolg hatte, sondern sogar in Gefangenschaft Waldemars geriet und sich nur gegen Erlegung von 32 000 Mark lösen konnte, wofür Teile der Mark Meissen zum Pfand gesetzt werden mußten. Es ist ebenso bekannt, daß nach dem Tode Waldemars 1319 die Nachbarn oder vermeintlichen Erben über die askanischen Besitzungen herfielen und daß in diesem Falle das Königtum schließlich siegreich war. König Ludwig vermochte die Mark als erledigtes Reichslehen einzuziehen und 1323 seinen unmündigen Sohn Ludwig mit ihr zu belehnen, eine Maßnahme, die von dauerhaftem Erfolg war: die Mark Brandenburg blieb für ein halbes Jahrhundert bis 1373 wittelsbachisch.

Wir halten hier inne. Die Ereignisse in Mitteldeutschland um die Jahrhundertwende sind keineswegs in ihrer ganzen Kompliziertheit geschildert worden; so mancher Vertrag, der geschlossen und nicht eingehalten wurde, so manche Verpfändung kleineren Umfangs wurden gar nicht erwähnt. Wer sich hierüber unterrichten will, sei auf das ausgezeichnete Buch Franz Xaver Wegeles über Friedrich den Freidigen verwiesen, das vor hundert Jahren 1870 erschien und durch eine neuere Arbeit Hertha Wagenführers von 1936 nicht ersetzt, aber ergänzt wird. Warum ist der ganze Wirrwarr hier überhaupt vorgetragen worden? Weil er mir symptomatisch zu sein scheint für eine Mobilität, man kann auch sagen für eine Kommerzialisierung der Landesherrschaft, die das 14. Jahrhundert jedenfalls im meißnischen und brandenburgischen Bereich beherrscht hat und die auf die Landesverfassung nicht ohne Rückwirkung geblieben sein kann.

Das Verhältnis der Markgrafen zum König hatte sich im 12. und 13. Jahrhundert nicht nur gelockert, sondern grundlegend geändert: die Landesherrschaft hatte sich von der Königsherrschaft emanzipiert. In der Erblichkeit der Herrschaft und vor allem in der Teilung des Besitzes, auch der Reichslehen, ohne Zustimmung des Königs hatte sich dies geäußert. Im Grunde war es noch immer das Lehnrecht, und schließlich nur noch das Lehnrecht, das die Markgrafen mit dem Reiche verband. Aber hatte man im 12. Jahrhundert bei der Besitzteilung noch auf die einzelnen Reichslehen Rücksicht genommen und sie auch vom Allodialbesitz unterschieden, so geschah dies schon im 13. Jahrhundert nur noch zum Teil, wie 1265 in Meissen, oder überhaupt nicht, wie 1258/68 in Brandenburg. Das Erbrecht, 1310 für Meissen ausdrücklich anerkannt, trat dem Lehnrecht gegenüber, ohne es freilich zu ersetzen. Das

Lehnrecht hat bis zum Ende des Alten Reiches formell Gültigkeit gehabt, aber die Landesfürsten des 14. Jahrhunderts haben es, wie wir zeigen konnten, von Fall zu Fall ignoriert. Sie haben ohne königliche Genehmigung die Reichslehen an Seitenverwandte gegeben, geteilt, verkauft, verpfändet und überhaupt über sie frei verfügt. Wollte der König sie daran hindern, mußte er es auf die Entscheidung der Waffen ankommen lassen; war er dazu nicht bereit oder in der Lage, so mußte er gute Miene zum bösen Spiel machen und die Belehnung nolens volens erteilen, wenn er seine Oberherrschaft wenigstens formal überhaupt noch zur Geltung bringen wollte.

Es ist eine höchst bemerkenswerte Erscheinung, daß das im 13. und 14. Jahrhundert von den Landesfürsten praktizierte Erbrecht durchaus demjenigen gleicht, das die fränkischen Könige in ihrem Reiche geltend gemacht haben. Wir begegnen der Brüdergemeine in Brandenburg schon im 13., in Meißen dann im 14. Jahrhundert, als die Markgrafen Friedrich, Balthasar und Wilhelm von 1349 bis 1382 gemeinsam regierten. Wir begegnen ebenso der Teilung in mannigfacher Form; auch die wettinischen Brüder haben 1382 geteilt. Wir begegnen dem Eintrittsrecht des Sohnessohns. Gelegentlich erfolgte aber auch seine Abschichtung, so bei Markgraf Koneke in Brandenburg, der am Ende des 13. Jahrhunderts mit dem Ländchen Rhinow abgefunden und, wohl noch unmündig, von seinem Oheim Otto IV. von der Regierung ausgeschlossen wurde. Abschichtung begegnet auch bei den unebenbürtigen Wettinern Friedrich Klemm, dem schon genannten, und Apitz, dem illegitimen Sohne Landgraf Albrechts mit einer Ministerialin, die er dann heiratete. Auch diese Erscheinungen haben ihre Parallelen in der fränkischen Zeit, desgleichen die Auffassung, daß grundsätzlich alle männlichen Familienmitglieder zur Herrschaft berufen seien. Teilungsverfügungen des Vaters für den Fall seines Todes, wie sie z. B. Ludwig der Deutsche 865 traf, werden im Spätmittelalter ebenso angetroffen, desgleichen Mitregentschaft.

Die Übereinstimmungen können nur daher rühren, daß beim Erbrecht der Frankenkönige wie der deutschen Territorialfürsten ein aus dem Rechte der Anwachsung hervorgegangenes Allodialerbrecht vorbildlich war, das im 14. Jahrhundert noch ebenso galt wie im 9. und schon im 6. Jahrhundert. Wenn irgendwo in der deutschen Geschichte der Rechtsnorm faktische Wirkung auf den Gang der Ereignisse zugekommen ist, wenn sie, um mit Heinrich Mitteis zu sprechen, sich als »schicksalhaft für das deutsche Verfassungsleben« erwies, so ist es beim Allodialerbrecht der Fall, das in weit auseinanderliegenden Jahrhunderten und unter ganz verschiedenen geschichtlichen Umständen immer wieder bestimmend für die Regelung der Nachfolge auch in der Herrschaft war. Mitteis hätte, um das Verhältnis von Machtgeschichte und Rechtsgeschichte deutlich zu machen, statt eines höchst zweifelhaften Leihezwangs lieber das Allodialerbrecht als Beispiel wählen sollen. Das Vordringen des allodialen Erbgedankens ist eine Erscheinung, die in der ganzen langen Geschichte des deutschen Lehnwesens zu beobachten ist. Auch für die Entstehung der Landesherrschaft war dies von hoher Bedeutung, denn die Erbllichkeit war der

Hebel, mit dessen Hilfe ursprünglich amtsweise ausgeübte Befugnisse auf dem Wege über das Lehnwesen der Eigenherrschaft schließlich einverleibt wurden.

Stand dem fränkischen Erbrecht des Königshauses am Reich das Recht der Wahl gegenüber, so dem Erbrecht der Landesherrn das Reichslehnsrecht, das ein Erbrecht ursprünglich überhaupt nicht und später nur für die direkten männlichen Nachkommen anerkannte, wenn auch in der Praxis sehr oft anders verfahren worden ist. Dieses Reichslehnsrecht wurde von Adolf und Albrecht in der Mark Meißen geltend gemacht, konnte sich aber nicht durchsetzen. Die Wettiner traten ihm nicht etwa mit lehnsrechtlichen Argumenten entgegen, etwa mit Hinweis auf Präzedenzfälle oder auf Regelungen in den Libri feudorum, die den Seitenverwandten günstig waren, sondern sie setzten die Anerkennung ihres Erbrechtes durch. Gleich aber dieses Erbrecht in der geschilderten Weise dem Allodialerbrecht, so war es nur ein kleiner Schritt bis zu dem Anspruch, über die Lehen wie über Eigengut auch zu Lebzeiten verfügen zu können, also auf das Recht der Veräußerung. Die Veräußerung erfolgte, dies wurde gezeigt, in den meisten Fällen gegen Geld, in der Form der Verpfändung oder des Verkaufs. Die Wettiner beanspruchten, Reichsfürstentümer wie die Landgrafschaft Thüringen oder die Mark Lausitz verkaufen zu dürfen, wie sie andererseits beansprucht hatten, selbst ein neues Reichsfürstentum zu bilden, die Mark Landsberg. Die schließliche Anerkennung durch den König ist in keinem Falle ausgeblieben. Man wird diese Veräußerungen, die ein wesentlicher Schritt über die Vererbung hinaus sind, wie diese als Zeichen der Emanzipation vom Reiche, als ein bemerkenswertes Zeugnis der Verselbständigung der Landesherrschaft auffassen dürfen. Wie aber waren die Folgen für die Landesherrschaft selbst? Mir scheint, daß sie nicht sehr positiv waren. Teilungen sowohl wie auch Veräußerungen scheinen mir vielmehr zu beweisen, daß der Emanzipation nicht eine entsprechende Konsolidierung gegenüberstand.

Es erweist sich z. B. als irrig, den großen Herrschaftsbereich Heinrichs d. E. als Einheit zu betrachten. Er löste sich nach seinem Tode auf, und auch die Einzelbestandteile bewahrten die Einheit nicht, wie das Schicksal der Ostmark, aber auch der Mark Meißen zeigt. Die neue Mark Landsberg war ein willkürliches Gebilde, entstanden allein aus dem Bedürfnis, den jüngeren Sohn mit einem Fürstentum auszustatten. Das Gebilde hatte trotzdem eine gewisse geschichtliche Dauer, aber zunächst nicht mehr in wettinischer Hand; es wurde verpfändet. Wenn die Mark Lausitz 1303/04 schrittweise verkauft wurde, so bedeutete dies eine Abtrennung für Jahrhunderte, bis 1635, vom wettinischen Herrschaftsgebiet.

Betrachten wir das weitere Schicksal der Niederlausitz, die seit 1136 immerhin länger als eineinhalb Jahrhunderte in wettinischem Besitz war, im 14. Jahrhundert. Nach dem Tode Waldemars blieb das Land umkämpft, 1323 verpfändete es Ludwig der Bayer den Wettinern, die sich aber gegen Herzog Rudolf von Sachsen und Herzog Heinrich von Jauer, die Gebietsteile an sich gerissen hatten, nicht durchsetzen

konnten. Es folgte 1328 eine Verpfändung durch den König an Rudolf für 16 000 Mark, doch wurde das Pfand vor 1339 eingelöst. Neuerliche Verpfändungen 1346, 1347 und 1348 an die Wettiner blieben durch das Auftreten des falschen Waldemar wirkungslos. Karl IV. faßte im Lande Fuß und belehnte schließlich 1350 den wittelsbachischen Markgrafen Ludwig den Älteren von Brandenburg. Dieser verpfändete die Lausitz aber 1350 bis 1353 stückweise wiederum an die Wettiner, ausgenommen Sorau, Triebel und Priebus, die 1346 beim Tode Heinrichs von Jauer böhmisch geworden waren, und Senftenberg, das an Herzog Bolko von Schweidnitz-Jauer gelangt war. 1355 und 1360 erlangten die Wettiner die Belehnung, das Pfand wurde also in Dauerbesitz verwandelt, doch gaben die brandenburgischen Wittelsbacher ihren Anspruch nicht auf, sondern führten nach wie vor den Titel eines Markgrafen der Lausitz weiter. 1358/60 erwarb Karl IV. die Herrschaft Spremberg. Mit den Wittelsbachern ging er 1363 eine Erbverbrüderung ein, die den Anfall der wittelsbachischen Gebiete an seinen Sohn Wenzel vorsah. Er und Herzog Bolko von Schweidnitz wurden ermächtigt, die Lausitz von den Wettinern für 31 000 Mark einzulösen. 1364 wurde die Hälfte der Pfandsumme bar erlegt. Herr der Lausitz wurde jetzt Bolko, doch verkauften die Wittelsbacher schließlich 1367/68 das Land an Karl, der es 1370 der böhmischen Krone einverleibte. Er erklärte, daß er diese Landschaft, da sie, ohne geordnete Herrschaftsverhältnisse, durch Krieg und innere Wirren gelitten habe und dadurch zu einer Gefahr für das benachbarte böhmische Land geworden sei, zu ihrem eigenen Nutzen wie zum Wohle Böhmens von den rechtmäßigen Besitzern gekauft und mit allen Rechten diesem Königreich verbunden habe, von dem sie niemals durch Kauf, Losreißung, Verpfändung, Tausch, Teilung oder sonst getrennt werden solle. Dem Erzbischof von Magdeburg wurden zur Ablösung wirklicher oder vermeintlicher Ansprüche, die aus der seinerzeitigen Lehnsauftragung durch Diezmann hätten resultieren können, 6000 Gulden gezahlt; er erkannte an, daß er einen Rechtsanspruch auf Entschädigung nicht gehabt habe.

In den Worten der Urkunde Karls wird ein neuer Staatsgedanke sichtbar, der bezeichnenderweise von Böhmen ausging, dem ältesten und gefestigsten Landesstaat auf Reichsboden. Er wies in die Zukunft: das, was für das 14. Jahrhundert selbstverständlich gewesen war, Kauf, Losreißung, Tausch, Teilung, sollte künftig unmöglich sein. Das Verhältnis des Landesherrn zu seinem Land, das sich im 14. Jahrhundert nicht nur gelockert, sondern völlig aufgelöst hatte, hätte nun wieder hergestellt werden können, ganz abgesehen davon, daß dem Begriff der *corona regni Bohemiae* auch ein transpersonaler Gehalt innewohnte. Aber dies blieb zunächst Theorie. Auch Karl IV. hat seine Länder geteilt, und eine Teilungslinie ging mitten durch die Lausitz: den Westen erhielt Wenzel, den Osten Hans von Görlitz, für den übrigens auch die Neumark von Brandenburg abgetrennt wurde. Nach seinem Tode 1396 überließ Wenzel 1397 die gesamte Niederlausitz Jobst von Mähren, der seit 1388 Pfandherr in Brandenburg war.

Das war das 14. Jahrhundert in der Niederlausitz. Niemand wird glauben, daß der dauernde Wechsel der Herrschaft der Festigung der Verhältnisse im Inneren dienlich war. Rudolf Lehmann, der hochverdiente Geschichtsschreiber der Niederlausitz, dessen Darstellung ich gefolgt bin, betont mit Recht, daß die wechselnden Landesherren nur gelegentliche Regierungshandlungen im Lande ausübten, sich in der Hauptsache aber darauf beschränkten, Einkünfte zu kassieren. Die Wurzel des Übels hat Karl IV. klar erkannt: Kauf, Verpfändung, Tausch, Teilung, mit anderen Worten die zunehmende Mobilität der Herrschaft oder genauer der Objekte der Herrschaft. Reichsfürstentümer werden geteilt, verkauft und zusammengefügt, als ob sie Bauernhöfe seien. Wie kann eine dauerhafte Beziehung zwischen Herren und Holden, um mich der Ausdrucksweise Otto Brunners zu bedienen, die nicht nur aus bloßen Nützlichkeits erwächst, vorausgesetzt werden, wenn die Huldigung, die sie begründet, heute diesem Pfandinhaber und morgen jenem Käufer geleistet werden muß, während der Landesherr von gestern seinen Herrschaftsanspruch noch immer aufrecht erhält?

Wir haben als auf eine Wurzel dieser Mobilität der Herrschaft auf den Prozeß der Allodialisierung hingewiesen, der Teilung und Veräußerung ermöglicht hat. Eine andere Wurzel ist, so meine ich, in der in die Verfassung des Reiches und der Territorien eindringenden Geldwirtschaft zu sehen. Die Mobilität der Herrschaft verstärkt sich im Rahmen eines umfassenden Prozesses ihrer Kommerzialisierung. Wir verstehen darunter die Umwandlung von Herrschaft in Geld, wozu auch die Begleichung von Geldschulden durch Hingabe von nutzbringenden Herrschaftsrechten gehört. Rein wirtschaftlich gesehen handelt es sich um die Kapitalisierung laufender Einkünfte und um die Tilgung geschuldeter Kapitalien durch ebensolche, um an sich völlig legitime Geschäfte. Das Mißliche war aber, daß mit den Einkünften zugleich die Herrschaftsrechte hingegeben wurden. Die wettinischen Landesfürsten folgten dabei allerdings nur dem Beispiel, das ihnen deutsche Könige gegeben hatten.

Wir erinnern uns, daß im Jahre 1210 an König Otto IV. 10 000 Mark Silbers für die Belehnung des Markgrafen Dietrich von Meißen mit der Niederlausitz gezahlt wurden. Ursprünglich waren sogar 15 000 Mark verlangt worden, doch wurde ein Drittel nachgelassen. Die Höhe der Summe verbietet es, an ein relevium, Lehnware, zu denken; Belehnungsgebühren waren zudem bei Reichslehen wie im ganzen deutschen Lehnrecht nicht üblich. Es handelt sich vielmehr um den kaschierten Kauf der heimgefallenen Mark. Markgraf Konrad war söhnelos gestorben, und Dietrich war als Vetter nicht folgeberechtigt. Es ist lehrreich, daß dieses Geschäft in einer Zeit abgeschlossen wird, als auch die Reichspfandschaften großen Umfang annahmen. Die erste große Pfandschaft, von der wir in der Geschichte der Wettiner hören, betrifft, wie wir uns erinnern, das Pleißenland; sie ist aus der Einlösung durch König Rudolf erschließbar. Man wird also sagen müssen, daß im mitteldeutschen Raume das Königtum mit Geschäften dieser Art vorangegangen ist.

Die Pfandschaft Pleißenland war für eine Mitgift »Erfüllungssurrogat«. Anders verhielt es sich natürlich, wenn Landgraf Albrecht 1293 dem eigenen Sohne die Anwartschaft auf die Landgrafschaft nicht verpfändete, sondern verkaufte, und sie dann nochmals für 12 000 Mark König Adolf überließ. Diezmann hatte sich als Gegenleistung nur zur Einlösung von Pfandschaften verpflichtet, aber der König bot bares Geld und scheint auch 8000 Mark aufgebracht zu haben; für die restlichen 4000 Mark verpfändete er die beiden Reichsstädte Mühlhausen und Nordhausen. Das Geschäft bedeutete zweifellos eine Verletzung des geltenden Reichslehnrechts durch das Königtum selbst zuungunsten der Söhne Albrechts, die die berechtigten Anwärter waren. Durch eine Geldzahlung glaubte der König, ihren Anspruch aus der Welt schaffen zu können, sofern nur der Landgraf dazu bereit war; dieser opferte den Vertrag mit dem Sohne bedenkenlos dem Höherbietenden.

Die Herrschaft rein kommerzieller Gesichtspunkte auf beiden Seiten ist völlig deutlich. Bezeichnend scheint mir zu sein, daß ein Fürstenspruch, den König Albrecht 1307 herbeiführte, nicht etwa die Rechtmäßigkeit dieser Geschäfte an sich in Zweifel zog, sondern nur die Rückgabe der Reichsstädte Mühlhausen und Nordhausen verlangte.

Landgraf Albrecht ist von der territorialen Geschichtsschreibung »der Entartete« genannt worden, gewiß nicht ganz mit Unrecht, zumal wenn man sein Privatleben in Betracht zieht. Aber wenn er seinen Anteil an der Mark Meißen verkaufte, die Mark Landsberg verpfändete und die Anwartschaft auf die Landgrafschaft gar zweimal veräußerte, von sonstigen Verpfändungen abgesehen, deren allein der Vertrag von 1293 mit Diezmann eine ganze Reihe nennt, unterschied er sich von den anderen Fürsten des ausgehenden 13. und des 14. Jahrhunderts so sehr nicht. Auch Diezmann hat die Niederlausitz zweimal veräußert, und gerade am weiteren Schicksal dieser Landschaft konnte gezeigt werden, wie der dauernde Wechsel der Herrschaft durch Kauf und Verpfändung zur Auflösung der Ordnung auch im Inneren führte. In der Mark Brandenburg waren die Verhältnisse nicht anders. Erinnert sei nur daran, daß im Laufe des 14. Jahrhunderts beide Lausitzen veräußert wurden und daß schließlich die Mark selbst für 500 000 Gulden und ein Jahrgeloh für den letzten wittelsbachischen Markgrafen Otto an Karl IV. überging.

Will man die deutsche Verfassungsgeschichte des 14. Jahrhunderts richtig deuten, so muß man wohl dem Länderhandel insgesamt, seinen Wurzeln, seinem Umfang und der ihm zugrundeliegenden »Staatsauffassung« nachgehen. Soviel ich sehe, ist die Erscheinung zwar immer wieder registriert, aber in ihrer verfassungsgeschichtlichen Bedeutung kaum gewürdigt worden. Auch in diesem Vortrag können mehr Fragen gestellt als beantwortet werden. Insbesondere möchte ich auf rein wirtschaftsgeschichtliche Erwägungen verzichten und diese den Fachleuten überlassen.

Vom Standpunkte der Verfassungsgeschichte aus muß vor allem darauf hingewiesen werden, daß die Veräußerungen nicht nur die Territorien im ganzen betrafen,

sondern daß laufend einzelne Teile abgetrennt wurden. Auch wenn dies prinzipiell meist nur auf Zeit geschah, konnte die Wirkung auf die Festigung des Landesstaats doch nur negativ sein. Am bedenkenlosesten ist Landgraf Albrecht verfahren, der schließlich auf die Wartburg beschränkt war und, nachdem er alles veräußert hatte, 1314 sein Leben in Erfurt beschlossen zu haben scheint. Aus den letzten sieben Jahren seines Lebens hat sich von ihm nur eine einzige Urkunde erhalten. Et sic de crastino nihil cogitabat, et finis malus sequebatur, sagt Johannes Rothe später von ihm. Die Bemerkung ist treffend: Albrecht sorgte nicht für den morgigen Tag, und darin gleicht er wohl den meisten Landesherrn seiner Zeit. Nicht nur eine langfristige Finanzplanung war noch unbekannt, sondern eine Finanzplanung überhaupt. Die Möglichkeiten, welche die Geldwirtschaft den Landesfürsten bot, waren verlockend, aber auch höchst gefährlich, für sie selbst und für die werdenden Landesstaaten, deren Einheit in Frage gestellt wurde.

Ich führe statt vieler nur noch ein weiteres Beispiel an. Im Frieden von Tangermünde 1312 verpfändete Friedrich der Freidige für die Mitgift seiner Tochter Elisabeth, die er einem Neffen des brandenburgischen Waldemar zu verloben gezwungen wurde, in Höhe von 32 000 Mark die Burgen und Städte Leipzig, Naunhof, Grimma, Rochlitz, Geithain und Oschatz mit allem Zubehör, d. h. die ganzen Ämter. Der Vertrag war erzwungen, denn Friedrich und sein Sohn befanden sich in Gefangenschaft des Brandenburgers, es handelte sich also um ein verstecktes Lösegeld, aber für das Denken dieser Zeit ist die Durchführung trotzdem kennzeichnend. Friedrich der Jüngere wurde aus der Haft entlassen, um die Huldigung der an Brandenburg verpfändeten Ämter zu bewirken, und diese ist, wie wir wenigstens von Leipzig wissen, auch tatsächlich erfolgt. Die Vasallen der genannten Bezirke wurden mit den Lehen an Brandenburg gewiesen; ebenso wurden die Passivlehen abgetreten. Pfandhuldigungen waren auch sonst üblich, bei unerzwungener Pfandschaft; die verpfändeten Gebiete wurden aus dem Verbande der Landesherrschaft herausgerissen und einer anderen Landesherrschaft auf Zeit oder, wenn die Auslösung nicht gelang, für immer eingefügt. In diesem Falle sind die Ämter schließlich wieder wettinisch geworden, aber vorübergehend mußte sich der Markgraf sogar Meißens selbst und der Stadt Freiberg entäußern, um seinen Verpflichtungen genügen zu können. Freiberg erhielt Heinrich Knut als Pfand für 3900 Mark zur Sicherung eines Darlehns. Was eine solche Verpfändung an einen markgräflichen Vasallen, das war Knut, bedeuten konnte, ergibt sich daraus, daß die Möglichkeit ins Auge gefaßt wurde, das Pfand könne trotz Angebots fristgerechter Einlösung von Knut nicht zurückgegeben werden oder an einen anderen verlorengehen und müsse gewaltsam zurückerobert werden. Die Existenz eines einigermaßen gefestigten Landesstaates kann man aus solchen Nachrichten der Quellen gewiß nicht entnehmen.

Der Vorgang führt auf die Frage, wie denn die Betroffenen, d. h. die Bewohner der verkauften oder verpfändeten oder sonstwie veräußerten Gebiete, der Adel, die

Bürger und die Bauern, sich zu diesen Maßnahmen gestellt haben. Es gibt darüber wenig Nachrichten, über die Bauern naturgemäß keine, und bei ihnen ist wohl auch nicht vorauszusetzen, daß der Wechsel der Herrschaft besonderen Eindruck machte. Aber sonst ist doch wenigstens einiges zu ermitteln.

Vorauszuschicken ist, daß die Entstehung von Landständen sowohl im askanischen wie im wettinischen Bereich nicht ins 14., sondern bereits ins 13. Jahrhundert fällt. Die Bedeverträge der askanischen Markgrafen mit ihren Landständen von 1279/81 sind bekannt. Die Bede sollte zunächst ganz abgeschafft werden; den Landständen, d. h. Vasallen und Städten, wurde sogar ein Widerstandsrecht eingeräumt. Als im Vertrage von Triptis 1293 Markgraf Diezmann Anteil an der Regierung Thüringens erhielt, geschah dies »mit gunst und mit willen der heren und des landes gemeine.« Der gewöhnlich hinter dem Statutum in favorem principum ungebührlich zurücktretende Wormser Reichsspruch von 1231, *ut neque principes neque alii quilibet constitutiones vel nova iura facere possint nisi meliorum et maiorum terre consensus primitus habeatur*, wird dadurch bestätigt, wenn auch ein halbes Jahrhundert später.

Man möchte glauben, daß diese Landstände auch die Möglichkeit gehabt hätten, bei Teilungen und Veräußerungen ihren Einfluß geltend zu machen. Aber es zeigt sich, daß sie sich nur allzu oft spalteten. Dies war bereits 1281 bei den Auseinandersetzungen zwischen Landgraf Albrecht und Diezmann der Fall: die Edlen und die Stadt Erfurt unterstützten Albrecht, während auf Diezmans Seite vor allem Ministeriale standen. Als König Adolf 1294 in Thüringen erschien, berichtet die Chronik des Erfurter Petersklosters, unterstützten ihn einige Edle, einige Burghauptleute dagegen waren Friedrich dem Freidigen günstig gesinnt. Dies wiederholte sich in der Mark Meißen, wo die Großen zu Adolf übergingen, einige Ritter und die Stadt Freiberg aber bei Friedrich ausharrten. Anhänger Friedrichs sind nach der Regensburger Fortsetzung des Hermann von Altaich damals hingerichtet worden. Nach der Verpfändung der Mark an König Wenzel wurde diesem vom Adel ein Treueid geleistet, was aber nicht hinderte, daß in der Folgezeit nicht wenige Edle und Ministeriale in den Urkunden Friedrichs als Zeugen auftreten. Parteigänger König Albrechts in der Mark Meißen traten nach der Schlacht bei Lucka zu Friedrich über. Wir hörten bereits, daß auch die Großen Thüringens und des Osterlands ihm damals huldigten, während sie beim König nicht erschienen, daß aber die Stadt Eisenach auf königlicher Seite stand. Die Vögte Diezmans gewann Friedrich 1308 mit Geld und Versprechungen. Es kann nicht die Rede davon sein, daß die wettinischen Landstände in der Zeit der Krise des werdenden Landesstaats sich für diesen wirklich eingesetzt hätten, sondern jeder entschied sich so, wie der augenblickliche Vorteil es zu gebieten schien.

In der Niederlausitz trat nach der Abtretung an die Askanier 1304 ebenfalls eine Spaltung ein. Ein Teil der Großen, darunter die Herren von Senftenberg und die

Burggrafen von Golßen, traten nach wie vor für die Wettiner ein. Nach dem Tode Waldemars versprach ein Teil des Adels, aber eben nur ein Teil, der Stadt Guben, keinen neuen Herrn ohne ihre Zustimmung anerkennen zu wollen. Aus einer Urkunde von 1321 geht hervor, daß 4 lausitzische Städte gemeinsam mit 18 märkischen dem Herzog Rudolf von Sachsen gehuldigt hatten; man gelobte sich für die Zukunft, gemeinsam zu handeln. Abermals handelte es sich nur um einen Teil der Städte. Eine nochmalige Spaltung trat 1348 ein, als Karl IV. ins Land rückte, dem sich ein Teil der Herren anschloß, während andere auf der wittelsbachischen Seite blieben.

In der Mark Brandenburg ist schon im ersten Viertel des 13. Jahrhunderts eine gewisse transpersonale Landesvorstellung erkennbar. In der Zeit der Unmündigkeit der brandenburgischen Markgrafen Johann I. und Otto III. erscheinen z. B. in einer Urkunde des Grafen Heinrich von Aschersleben, der damals Pfleger war, tutor marchie Brandenburgensis, von 1224 die Zeugen als fideles marchie Brandenburgensis; ihre Treue wird nicht nur den Markgrafen, sondern der Mark selbst geschuldet. Als aber im letzten Viertel des Jahrhunderts die Markgrafen die erwähnten Bedeverträge schließen mußten, geschah dies in den Gebieten der johanneischen und der ottonischen Linie getrennt. Unter tota terra nostra wird in dem Vertrage von 1280 nur das letztere verstanden, und die johanneischen Markgrafen schließen überhaupt für die einzelnen Landesteile Sonderverträge ab, mit terra sive territorium marchie ist 1281 nur ihr Anteil an der Altmark gemeint, genannt werden außerdem die Länder Havelberg und Havelland. Die auflösende Wirkung der Landesteilung von 1258/68 wird jetzt sichtbar. Sie ging so weit, daß auch Verträge mit einzelnen Vogteien, z. B. mit dem Lande Salzwedel, Ministerialen, Rittern, Knappen, Bürgern, Kaufleuten und Bauern, geschlossen wurden; Land ist hier gleich Vogtei zu setzen. Vorangegangen war schon 1279 die Stadt Stendal, mit ihr scheint der erste Bedevertrag überhaupt geschlossen worden zu sein.

Die Wiedervereinigung der Mark in einer Hand hatte 1345 die Abhaltung eines allgemeinen Landtags zur Folge, der von Ritterschaft und Städten aller Landesteile beschiedt war und dem Markgrafen Ludwig Münze und Schoß betreffende Forderungen »von kümmerachticheit des landes« verweigerte. Es wurde ein regelrechtes Bündnis gegen den Markgrafen geschlossen, um ihm gegebenenfalls mit Gewalt entgegenzutreten zu können. Die Landstände waren sich einig, wie man sieht, wenn es um die Ablehnung von Geldforderungen ging, aber sonst war es mit ihrer Einigkeit nicht weit her. Dies zeigte sich drei Jahre später beim Auftreten des falschen Waldemar 1348, dem ein Teil des Adels und der Städte zufliehen, während andere Markgraf Ludwig treu blieben. Damals schlossen, ich greife willkürlich Beispiele heraus, die Städte Brandenburg, Rathenow und Nauen einen Bund, in dem sie sich verpflichteten, unter dem gleichen Herrn zu bleiben. Einen ähnlichen Bund schlossen Adlige und Städte der Neumark zugunsten Ludwigs, zu dem auch die Städte des Landes

Lebus und der Zauche hielten, während 35 Städte auf einem Tage zu Spandau 1349 sich für den falschen Waldemar aussprachen. Daß dieser überhaupt Erfolg haben konnte, zeigt, auf wie tönernen Füßen die wittelsbachische Landesherrschaft stand. Wir haben die Vorgänge nicht weiter zu verfolgen, da nur gezeigt werden soll, daß in einer für die Mark lebenswichtigen Frage eine Einheit der märkischen Stände de facto nicht bestand, obwohl nicht übersehen werden darf, daß Teile von ihnen damals gefordert haben, eine Teilung des Landes in jedem Falle zu vermeiden. Es ist vielmehr zum offenen Bürgerkrieg gekommen, nicht zuletzt deshalb, weil die Feinde der Wittelsbacher von außen zugunsten des Prätendenten eingegriffen hatten, um für sich selbst im Trüben zu fischen. Insbesondere gilt dies für die anhaltinischen und sächsischen Askanier, die hofften, ein Erbrecht an der Mark, das ihnen 1319 versagt geblieben war, nun doch geltend machen zu können, und für Karl IV., der im Kampfe mit den Wittelsbachern den falschen Waldemar sogar mit der Mark belehnte, ihn aber sofort wieder fallen ließ, als die Wittelsbacher ihn als König anerkannten. Die Wittelsbacher haben schließlich die von ihnen abgefallenen Gebiete Stück für Stück zurückerobern müssen. Diese Kämpfe haben bis 1355 gedauert.

Wenn wir für das 14. Jahrhundert in der Mark Brandenburg eine einigermaßen geordnete Landesverwaltung annehmen dürfen, und wir müssen dies wohl tun, muß sie in diesen Jahren weitgehend zerstört worden sein. Eine regelmäßige Abgabenerhebung für die zentrale Landesherrschaft war unmöglich, diese konnte sich vielmehr nur durch Schuldenmachen überhaupt am Leben erhalten. Die Schuldenlast der wittelsbachischen Markgrafen am Ende dieser Kämpfe ist mit 40 000 Mark vielleicht noch zu gering berechnet worden. Dies aber hatte nur weitere Verpfändungen zur Folge, dazu die Einsetzung eines ständischen Landesregiments unter Hasso von Wedel, an dem aber nur der Adel, nicht die Städte beteiligt waren. Als 1363 Ludwig der Jüngere, der »Römer«, erbost über die Nichtberücksichtigung seines Anspruchs auf Oberbayern nach dem Tode seines Neffen Meinhard durch seinen niederbayrischen Bruder Stephan, mit Karl IV. die Erbeinigung schloß, von der schon die Rede war und die Stephan von der Nachfolge in der Mark zugunsten von Karls Sohn Wenzel ausschloß, haben die märkischen Stände dem Kaiser für seinen Sohn die Huldigung geleistet, wenn auch widerwillig. Als dann Ludwigs Bruder und Nachfolger Otto in dieser Suppe ein Haar gefunden hatte und 1371 doch noch Stephans Sohn Friedrich die Nachfolge sichern wollte, huldigten sie diesem. Sie wurden von Otto 1373 von der ihm selbst geleisteten Huldigung entbunden und huldigten nun Karl IV. und seinen Söhnen. 1388 haben sie Jobst von Mähren gehuldigt, nachdem er in den Pfandbesitz der Mark gekommen war, dazu seinem Bruder Prokop als seinem Erben. Als Jobst die Mark 1395 für 40 000 Schock Groschen an den Markgrafen Wilhelm von Meißen verpfändete, wurde diese Huldigung für nichtig erklärt. Nunmehr empfangt Wilhelm die Huldigung.

Man hat nicht den Eindruck, daß die Pflichten, die mit einer Huldigung eingegan-

gen wurden, noch von jemandem ernst genommen worden sind. Wenn das Band zwischen Landesherrn und Landesbewohnern, zwischen Herrn und Holden durch den immer wiederholten Herrschaftswechsel sich immer mehr lockerte und ein Fürst wie Jobst gar nicht die Absicht hatte, im Lande Ordnung zu schaffen, in dem er sich zwischen 1391 und 1397 gar nicht sehen ließ, so waren der Adel und die Städte trotz immer wiederholter Landfriedenseinungen dazu ebenfalls nicht imstande und, was den Adel betrifft, zum großen Teile auch gar nicht willens, ihrerseits für die Wahrung von Frieden und Recht zu sorgen. Fehde und Straßenraub nahmen überhand, Adelsgeschlechter wie die Quitzows kamen vorübergehend hoch und füllten sich die Taschen. Die einzelnen Städte waren auf sich selbst oder doch auf lokale Bündnisse gestellt, die wenig wirksam waren; sie mußten sich in beständiger Kriegsrüstung halten, um bestehen zu können. Es ist Otto Hintze rechtzugeben, der sagt: »Hätten diese Zustände noch längere Zeit angehalten, so würde vermutlich der territoriale Staatsverband, den einst die Askanier begründet hatten, sich völlig aufgelöst und einer neuen Ordnung der Dinge Platz gemacht haben, bei der, wie in Schwaben, zahlreiche Ritter und Städte selbstständig, reichsunmittelbar nebeneinander bestanden haben würden – vorausgesetzt, daß nicht das Land von den Nachbarn zerrissen und unter sich aufgeteilt worden wäre.« Dies war die Bilanz des 14. Jahrhunderts in der Mark Brandenburg.

Auf diesem Hintergrunde ist das Landbuch von 1375 zu sehen, eine wahrhaft erstaunliche Leistung derjenigen, die von Karl IV. mit der Herstellung beauftragt waren, aber doch eben eine Leistung Karls und seiner Leute und nicht etwa des brandenburgischen Landesstaats. Eine geradezu unglaubliche Zersplitterung der Herrschaftsrechte wird in ihm sichtbar. Auch sie war eine Folge der Mobilität und der Kommerzialisierung der Herrschaftsrechte, auf die die Aufmerksamkeit zu lenken dieser Vortrag unternimmt.

Wie durch Veräußerung großer Landesteile an andere Landesherrn, war die Landesherrschaft auch in ihrem eigenen verbliebenen Bereich durch Verkäufe, Verpfändungen und Verlehnungen besonderer Art vor allem an Bürger in großem Umfange zu Geld gemacht worden. Das Landbuch und die Urkunden lassen dies mit aller Deutlichkeit erkennen. Der Prozeß begann bereits im 13. Jahrhundert, wobei man sich durch das Wort Schenkung nicht täuschen lassen darf: mit Ausnahme gewisser Zuwendungen an die Kirche erfolgte Schenkung wohl selten ohne materielle Gegenleistung. Neben das Landlehen war im großen Umfang das Rentenlehen getreten, und es ist bezeichnend, daß die Lehen vielfach nicht mehr nach dem Umfang umschrieben, sondern nach dem Wert der Einkünfte berechnet wurden, wobei als Recheneinheit das frustum benutzt wurde, das einem Pfund Pfennigen, einem Wispel Roggen oder Gerste oder zwei Wispel Hafer gleichkam. Gegenstand des Lehns waren laufende Einkünfte, die auf diese Weise zusammen mit den Herrschaftsrechten dem Landesherrn aus der Hand glitten. Untersuchungen über die

Gegenleistungen der Vasallen fehlen, aber wir haben Belege, daß Landlehen im 14. Jahrhundert gegen Geldzahlungen vergeben wurden, z. B. 1316 Burg und Stadt Meseritz dem als *dapifer curiae* oft genannten Arnold von Uchtenhagen und seinen Erben und im Jahre darauf Burg und Stadt Driesen zwei Rittern von der Osten samt ihren Brüdern und Erben, also zu besonders günstigen Bedingungen. Die Zahlung betrug in beiden Fällen 2000 Mark brandenburgischen Silbers, so daß eine Deutung als Lehnware wegen der Höhe der Summe ausgeschlossen ist. Es handelt sich vielmehr um Kaufgeschäfte, um Verkauf von Lehen, im ersten Falle unter Vorbehalt des Rückkaufs. Völlig deutlich wird dies beim Übergang Schivelbeins 1319 an Wedego von Wedel und Nikolaus Olafson für 11 000 Mark »cu rechteme lene gelegen mit samender hand unde vorkoft tu rechteme cope«. Die Vermutung wird nicht fehlgehen, daß die Mehrzahl der Rentenlehen und insbesondere der Bürgerlehen auf solchen Geldgeschäften beruhte: kapitalkräftige Bürger konnten so zu umfangreichem Lehnbesitz kommen. Charakteristisch ist z. B. das Emporkommen des Nikolaus Bismarck aus Stendal, der in geschäftliche Beziehungen zu Markgraf Ludwig d. Ä. trat und schließlich mit dem landesherrlichen Schloß Burgstall belehnt, also schloßgesessen wurde.

Nach den Berechnungen Spangenberg's hatte 1375 der Markgraf aus dem Gesamtgebiet der Mark, soweit es im Landbuch aufgenommen ist, also ohne Neumark und Teile der Altmark, Jahreseinkünfte nur noch in Höhe von etwa 6500 Schock, das entspricht ungefähr dem Ertrag einer 1377 aufgelegten einmaligen Landbede oder dem Werte des mecklenburgischen Pfandbesitzes in der Mark 1377 mit Liebenwalde, Zehdenick, Strasburg und Fürstenwerder. Mehr als die Hälfte dieser markgräflichen Einkünfte kommen aus dem Zoll. Die Gesamteinnahme der Bede betrug nur noch 285 Schock, die aus höchstens 38 Dörfern der Mittelmark und 86 der Altmark eingingen; in allen anderen Dörfern war die Bede in anderer Hand. Die Städte zahlten immerhin noch 1246 Schock. Auch die markgräfliche Grundherrschaft war nur noch in trümmerhaften Resten vorhanden, die 175 Schock aus Zins und Pacht der Dörfer erbrachte, wobei Pacht hier gleich Zehnt ist. Die harten Zehntkämpfe des 13. Jahrhunderts hatten den Zehnt zum großen Teil in landesherrliche Hand gebracht; der klägliche Rest läßt sich 1375 nicht mehr vom Grundzins trennen. Das *iudicium supremum* war noch in 31 von 467 aufgeführten Dörfern der Mittelmark beim Markgrafen, d. h. in noch nicht 7 Prozent. Für die Altmark liegen genaue Berechnungen von Evamaria Engel vor. Die Gesamtabgaben dieses Gebiets einschließlich Bede betragen demnach 1375 rund 6400 *frusta*. Davon empfing der Markgraf noch nicht einmal 200 *frusta*, das sind knapp 3 Prozent, während belehnte Bürger 2674 *frusta*, das sind 42 Prozent, bezogen. Allein die Stendaler Familie Bismarck hatte 1375 mehr Einkünfte aus der Altmark als der Landesherr. Der Anteil der Schloßgesessenen und der Ritter zusammen erreichte nur 24 Prozent. Davon entfallen 561 *frusta* auf fünf schloßgesessene Geschlechter, die aber nach Angaben des Landbuchs 356

frusta veräußert hatten, zumeist an Bürger. Nicht nur der markgräfliche, sondern auch der adlige Besitz ging also in großem Umfang in die Hand von Bürgern über. Nur in einem einzigen Falle ist der bürgerliche Inhaber eines Lehnguts als roßdienstpflichtig nachweisbar. Im allgemeinen muß der Ritterdienst bei Bürgerlehen entfallen sein, wie er wohl auch bei Ritterlehen teilweise in Abgang kam. Sehr bezeichnend ist eine Notiz des Landbuchs von 1375 zum Dorfe Klobbicke im Barnim: habent servicium vasallionatus, sed dicunt, quod redimerunt. Solcher Abkauf der Lehnspflicht muß also in großem Umfang vorgekommen sein. Im Bedevertrag von 1279 werden die Stendaler Lehnbürger gegen festgelegte Geldzahlung von der Bede und generell vom servitium befreit, auch für künftig erst zu erwerbende Lehen.

Diese Beispiele mögen genügen. Sie gelten für das Jahr 1375, für ein friedliches Jahr, dem außer 1372 Friedensjahre vorhergegangen waren, und die markgräflichen Einnahmen sind von den Vertrauensleuten Karls IV. bestimmt nicht zu niedrig angesetzt worden. Was zur Zeit des falschen Waldemar oder Jobsts von Mähren wirklich einging, steht auf einem andern Blatt. Karl wollte der luxemburgischen Herrschaft die verlorene wirtschaftliche Grundlage zurückgeben, nach böhmischen oder westlichen Vorbildern, und dazu war das Landbuch gewiß ein geeignetes Instrument, da es überhaupt erst einmal einen Überblick über das Vorhandene ermöglichte. Dabei galt der im Landbuch formulierte sehr bezeichnende Grundsatz: Res enim tantum valet, quantum vendi potest, eine Sache ist soviel wert wie ihr Kaufpreis. Besser kann wohl die Kommerzialisierung der Herrschaft nicht formuliert werden. Erfolg hat der Kaiser nicht gehabt; am Ende des Jahrhunderts war die Unordnung schlimmer als je.

In der Mark Meissen ist das Bild des 14. Jahrhunderts nicht so dunkel wie in Brandenburg. Die Periode der Teilungen, Veräußerungen und Kriege war um 1300 vorläufig zu Ende. Eine Reihe verhältnismäßig tüchtiger wettinischer Herrscher folgten einander; eine neuerliche Landesteilung wurde bis 1382 vermieden. Das für die Zwecke dieser Teilung angelegte Registrum dominorum marchionum Missnensium von 1378 ist dem Landbuch von 1375 bis zu einem gewissen Grade vergleichbar, wenn es auch nicht so ins einzelne geht wie dieses. Im Gegensatz zu ihm ist es eine sozusagen bodenständige Leistung des Landesstaats, und zusammen mit dem Lehnbuch Friedrichs des Strengen gibt es Einblick in eine geordnete Landesherrschaft, die zu imponieren vermag. Die Ämterverfassung ist im ganzen Lande durchgeführt, auch die Vasallen sind den Ämtern zugeordnet, abgesehen von den edlen Herren, die gesondert geführt werden. Eine Liste der von den Städten und Klöstern zu stellenden Heerwagen von 1347 nennt 90, wobei einige Positionen offen bleiben, die Zahl also noch etwas höher liegen mag. Die Liste der im gleichen Jahre von den Klöstern zu zahlenden Bede weist Einnahmen von 186 Schock plus 136 Mark aus, das ist mehr, als 1375 aus der ganzen Mark Brandenburg einkam. Register der Bede in den Ämtern sind nur bruchstückhaft erhalten. In den Ämtern Leipzig und Naunhof

erbrachte die Bede 1335 47 Schock, im Amte Meißen 1336 122 Schock, im Amte Altenburg im gleichen Jahr 100 Schock zu Walpurgis und 274 Schock zu Michaelis. Es handelt sich dabei um eine regelmäßig erhobene Abgabe, 1335 nennt sie der Markgraf *precariam ordinariam, quam scilicet annis singulis quolibet sancti Michaelis festo de terrarum nostrarum districtibus recipere consuevimus*. Sie ist also mit der 1280 in Brandenburg eingeführten fixierten Bede vergleichbar, die 1375 nur noch 285 Schock erbrachte, das ist etwa soviel wie die Michaelisbede 1336 im Amte Altenburg. Der Markgraf von Brandenburg war also auf außerordentliche Beden angewiesen, die ihn in Abhängigkeit von den Ständen brachten, während sie in Meißen nur gelegentlich in einzelnen Ämtern erhoben wurden, wie wohl Walpurgis 1336 in Altenburg. Auch die Grundherrschaft der meißnischen Markgrafen ist 1378 unvergleichlich viel größer als die brandenburgische 1375. Es hängt hiermit zusammen, daß die wettinischen Vogteien des 13. Jahrhunderts zu das ganze Land erfassenden Amtsbezirken werden konnten, während die brandenburgischen Ämter bloße Domänenbezirke geworden sind. Die Bezirke des 14. Jahrhunderts schließen sich hier wie dort an Burgen an. Man sollte sie nicht in zu große Nähe moderner Verwaltungsbezirke rücken, da sie eine sehr viel größere Selbständigkeit besaßen als diese. Das Land war nicht in Ämter eingeteilt, sondern setzte sich aus ihnen zusammen.

An dieser Stelle wäre die Gestaltung der zentralen und lokalen Verwaltung im wettinischen Bereich während des 14. Jahrhunderts zu schildern, das Gerichtswesen, die Lehnverfassung und die Umgestaltung im Wehrwesen, besonders auch die Ausbildung eines landesfürstlichen Rates und einer Kanzlei, und all dies wäre zu vergleichen mit den entsprechenden Einrichtungen in der Mark Brandenburg. Gemäß der Einschränkung, die am Anfang dieses Vortrags gemacht wurde, wird darauf verzichtet, und dies kann um so eher geschehen, als eine eindringende Erörterung mehr vom 13. Jahrhundert als vom 14. Jahrhundert sprechen müßte. Herauszuheben ist nur das für das 14. Jahrhundert Charakteristische.

Zu nennen wäre wohl eine gewisse Zunahme der Schriftlichkeit der Verwaltung, die sich in der Anlage von Kanzleiregistern äußert. Es scheint mir aber bezeichnend zu sein, daß in Meißen Reformen in der schriftlichen Verwaltung um die Mitte des Jahrhunderts vor allem durch den Kanzler Konrad von Kirchberg durchgeführt wurden, der in Bologna die Rechte studiert hatte und später Bischof von Meißen war; auf ihn ist wohl auch die Entstehung des großen Lehnrechtsbuches von 1349 zurückzuführen. Wie weit die Mündlichkeit trotzdem noch immer herrschend war, zeigt vor allem das Rechnungswesen. Die Abrechnungen der Amtleute wurden von wechselnden Kommissionen »gehört«, nicht etwa gelesen, und erst nachträglich wurden in der Kanzlei Niederschriften hierüber angefertigt, womit diese zu einer Art oberer Rechnungsbehörde wurde. Daß in Brandenburg das Landrecht von 1375 kein heimisches Gewächs ist, wurde bereits gesagt; wie weit hier eine Registerführung schon vor der wittelsbachischen Zeit einsetzte, steht dahin.

Weiterhin ist für das 14. Jahrhundert charakteristisch der fortschreitende Verfall des Lehnwesens, das immer mehr in leerem Formalismus erstarrte. Durch Doppel- und Mehrfachvasallität war überall die vasallitische Kriegsdienstpflicht ausgehöhlt worden, und Änderungen der Kriegstechnik machten den Wert eines aus kleinen Gutsherren bestehenden Aufgebots ohnehin fragwürdig. Das Lehnsaufgebot wurde durch Soldtruppen verstärkt und schließlich ersetzt; die Anfänge liegen freilich auch auf diesem Gebiete schon im 13. Jahrhundert. Die Markgrafen waren jetzt genötigt, Soldverträge mit ihren eigenen Vasallen zu schließen, ihnen Schadenersatz zu garantieren und sogar das Öffnungsrecht der Burgen besonders zu vereinbaren. Auch die Soldverträge sind Symptome jener Kommerzialisierung der Landesherrschaft, von der wir gesprochen haben; sie vor allem sind es gewesen, die den Geldbedarf der Landesherren in die Höhe trieben. Nicht wenige Verpfändungen erfolgten für die Begleichung von Kriegskosten. Auf solche aus der Zeit des falschen Waldemar geht letzthin der Übergang der Lausitzen von Brandenburg an Böhmen zurück. Verfassungsgeschichtlich bedeutsam ist, daß der landsässige Adel Soldverträge auch mit auswärtigen Landesherren geschlossen hat, denen er das Öffnungsrecht an seinen Burgen einräumte, eine Erscheinung, die dem Bilde, das wir uns von einem geschlossenen Landesstaat machen, diametral entgegengesetzt ist.

Es ließe sich noch anderes anführen, was im 14. Jahrhundert in Brandenburg und Meissen besonders auffällig wird, etwa die zunehmende Zersplitterung der Gerichtsbarkeit, die wachsende Selbständigkeit der Städte, das Steuerbewilligungsrecht der Landstände, vielerlei Maßnahmen zur Sicherung des Landfriedens und so weiter, doch sind dies durchweg Erscheinungen, die auch schon dem vorhergehenden Jahrhundert angehören. Man gewinnt den Eindruck, daß in der Mark Meissen trotz der großen Krise nach dem Tode Heinrichs d. E. 1288 die Festigung des Landesstaats gegenüber dem 13. und 14. Jahrhundert Fortschritte gemacht hat, während in der Mark Brandenburg die Krise zwar erst später, nach dem Tode Waldemars 1319, begann, aber dann das ganze Jahrhundert erfüllte und ihren Tiefpunkt um 1400 erreichte. Aber man sollte sich hüten, den Entwicklungsstand des meißnischen Landesstaats zu positiv zu beurteilen, ihn zu »modern« zu sehen. Mit einigen Bemerkungen hierzu möchte ich meinen Vortrag abschließen.

Die Verwaltung und die von ihr nicht zu trennende Gerichtsbarkeit des Landes war, wie bereits erwähnt, auf die Vogteiverfassung beziehungsweise Amtsverfassung gestellt, deren Andersartigkeit gegenüber der moderneren Einteilung der Länder in Landkreise bereits angedeutet wurde. Insbesondere muß man sich hüten, in den Vögten oder Amtmännern Beamte im modernen Sinne zu sehen. Ihre Bestellung erfolgte vielfach nicht amtsweise, sondern durch Verpfändung des Amtes oder auch durch Verkauf unter Vorbehalt des Rückkaufsrechts. Statistische Angaben hierüber liegen nicht vor, wären wohl auch nach der Art der Überlieferung unmöglich. Aber man kann nach den Angaben E. O. Schulzes und H. B. Meyers, die die Archivalien

kannten, vermuten, daß diese Art der Vogteinutzung die Regel gewesen ist. Ich führe nur zwei Beispiele an: Zwei Herren von Schönberg erhielten 1391 die Vogtei Tharandt, ohne Pflicht der Rechnungslegung und unabsetzbar, bis ihnen geschuldete 340 Schock bezahlt sind. 1357 kam die Vogtei Grimma an Thimo von Colditz zu denselben Bedingungen; er hatte sie von Friedrich von Damme gelöst, so daß ersichtlich wird, daß sie schon vorher verpfändet gewesen war. Das Pfand konnte offensichtlich vom Landesherrn aus Geldmangel nicht eingelöst werden, und um den gesetzten Termin einzuhalten, löste eine Verpfändung die andere ab; man riß ein Loch auf, um ein anderes zu stopfen. Es wurde in solchen Verpfändungsurkunden zwar häufig ausbedungen, die Pfandinhaber sollten den Markgrafen zu Dienst und Gebot stehen wie andere Vögte, aber es ist doch recht bedenklich, wenn 1350 Botan von Torgau auf Püchau für 5000 Schock, die er aus dem Kriege gegen Magdeburg zu fordern hatte, Torgau verpfändet wird, Haus und Stadt, Weichbild und Land mit allem Zubehör, mit allen Nutzungen, Renten, Mannschaft, Kirchlehen, Klöstern und aller Herrschaft, ausgenommen allein die Herren, die »frie genoz« sind. Die Mannschaft soll ihm untertan sein wie bisher den Fürsten, denen kein Gut in dem Gericht zu Torgau ledig werden soll, sondern alles einschließlich der Feste soll ihm gehören bis zur Einlösung. In anderen Fällen wurde wenigstens das Öffnungsrecht vorbehalten. Gelegentlich mußten Pfänder in Lehen umgewandelt werden. Es kam auch vor, daß mehrere Ämter in einer Hand waren, so daß diese Pfandinhaber Untervögte einsetzten. Von Bedrückungen der Vogteiinsassen durch die Vögte ist nicht selten die Rede. Bei dem herrschenden System ist das kein Wunder. Zwar bestand die Pflicht, das Pfand nicht zu mindern und die Insassen bei ihrem Recht zu lassen, aber in der Praxis wird man oft genug versucht haben, herauszuholen, was immer herauszuholen war.

Man sieht auch in Meißen die Einkünfte der Vogteien den Landesherrn aus der Hand gleiten. Aber auch unverpfändete Ämter erbrachten ihm mitunter nichts, und dies gilt sogar für die Bede: dem vorhin angeführten Bedeertrag der Ämter Leipzig und Naunhof von 1335 in Höhe von 47 Schock standen Ausgaben in fast gleicher Höhe, nur 28 Groschen weniger, gegenüber. Dies sind nun nicht etwa Verwaltungsausgaben gewesen, sondern landesherrliche Anweisungen. Die finanziellen Verpflichtungen des Landesherrn wurden nämlich nicht aus einer zentralen Kasse gedeckt, sondern durch Anweisungen bestimmter Einnahmen, die gar nicht erst bis zu ihm gelangten, vielmehr an Ort und Stelle, dort wo sie eingingen, ausgezahlt wurden. So enthält das Register der alten Jahrrente in der Mark Meißen von 1367, das ist die fixierte Bede der Städte, die der brandenburgischen Orbede entspricht, zugleich ein Verzeichnis der assignaciones. Auch der Landesherr selbst, der im 14. Jahrhundert noch immer keine feste Residenz hatte, im Gegensatz etwa zu Böhmen oder auch Österreich, empfing das für seinen Bedarf nötige Geld dort, wo er sich gerade aufhielt. Dies war die sog. *conquisitio*. War nichts vorhanden, mußte bei Adligen oder

Bürgern unter der gleichen Bezeichnung ein Kredit aufgenommen werden, der dann wiederum durch Anweisung gedeckt wurde. Auch die Verproviantierung von Truppen wurde gelegentlich durch Konquisition vorgenommen.

Bei diesem Anweisungssystem die Übersicht über Einnahmen und Ausgaben insgesamt zu behalten, war nahezu oder ganz unmöglich. Die Defizitwirtschaft der Landesherren, die wir zu einem Teil auf die Änderungen im Kriegswesen zurückführten, hat auch in diesen Verhältnissen eine Wurzel. Die Landesherrschaft sah sich den Forderungen einer Geldwirtschaft ausgesetzt, denen sie im 14. Jahrhundert noch nicht gewachsen war; die großen Buchungen und die uns erhaltenen Rechnungsprotokolle dürfen darüber nicht hinwegtäuschen. Das Grundübel war das Fehlen eines Haushaltplans. Man lebte von der Hand in den Mund, große außerordentliche Ausgaben konnten nur durch Verpfändung oder durch außerordentliche Beden gedeckt werden. Schon 1288 sah sich Friedrich Tuta genötigt, sogar die für das Heilige Land bestimmten und in der Meißner Domkirche verwahrten Gelder ex necessitate urgente an sich zu nehmen, um in der Mark Meißen seine Herrschaft installieren und sichern zu können. Dies geschah in einem Lande, dessen Silberreichtum damals noch keineswegs erschöpft war. Im 14. Jahrhundert waren auch die Erträge aus den Bergwerken und aus der Münze zu Freiberg in die allgemeine Verpfändungs- und Anweisungswirtschaft einbezogen; die Freiburger Münzmeister waren, so sagt Ermisch mit Recht, nicht die Beamten, sondern die Bankiers der Landesherren. Solche Bankiers, die zeitgenössisch bezeichnenderweise »Gewinner« hießen, sind für den wettinischen Bereich im 14. Jahrhundert auch in Magdeburg und Leipzig nachweisbar.

Es bleibt noch darauf hinzuweisen, daß das wettinische Territorium im 14. Jahrhundert geographisch noch keineswegs geschlossen war. Hans Beschorner hat aufgrund des Registers von 1378 eine Karte hergestellt, die dies besser erkennen läßt als die Geschichtskarten der historischen Atlanten, durch die solche Geschlossenheit vortäuscht wird. Dargestellt sind die Ämter, also das den Markgrafen unmittelbar unterstehende Gebiet, einschließlich der Besitzungen der Vassallen, Städte und Klöster, die innerhalb der Grenzen der Ämter lagen. Weiß geblieben sind die Gebiete der Bischöfe, der großen Klöster und der Herrschaften des Adels. Die Markgrafen haben sie zwar schon im 14. Jahrhundert in Abhängigkeit zu bringen versucht, und sie haben dies teilweise in verschiedener Abstufung auch erreicht, doch war dieser Prozeß damals erst im Anfangsstadium. Die Bischöfe waren zweifellos noch selbständige Territorialherren, auch der Abt des Klosters Chemnitz galt als Reichsfürst, Erfurt mit seinem großen Gebiet ist nie eine bloße wettinische Landstadt geworden, die schönburgischen Gebiete wurden erst im 18. Jahrhundert, die der Grafen von Schwarzburg und die der Reußen wenigstens in einem Restbestand überhaupt nicht in den wettinischen Landesstaat einverleibt. Die große thüringische Grafenfehde und die dohnaische Fehde fanden erst im 15. Jahrhundert statt. Teilweise waren die

Herrschaften der Grafen und Herren Reichslehen, teilweise aber auch böhmische Lehen; die Herrschaften Colditz und Eilenburg hat Karl IV. sogar unmittelbar an sich gebracht. Es ist sicherlich gerechtfertigt, diese Flächen weiß zu lassen, auch wenn man im Einzelfalle im Zweifel sein kann, wie bei dem großen Gebiet des Klosters Altzelle, das als wettinische Gründung im 14. Jahrhundert heerwagen- und bedepflichtig war wie andere sächsische Klöster.

Ein großer zusammenhängender Komplex zeigt sich eigentlich nur zu beiden Seiten der Elbe um Meißen. Aber auch hier muß man sich vergegenwärtigen, daß die Ämter keine so geschlossenen Gebilde waren, wie dies die Karte vermuten läßt, die auf die Untergliederung der Ämter nicht eingeht und auch im gewählten Maßstab gar nicht eingehen kann. Heinz Pannach verdanken wir eine Karte des Amtes Meißen für eine 200 Jahre jüngere Zeit, um 1547, als ein festgefügtter Landesstaat nun wirklich vorhanden war. Schraffiert sind die amtsfremden Gebiete, die das Amtsgebiet überall durchsetzen; es sind Dörfer, die weder mit dem Obergericht noch mit dem Geschoß, das ist die alte Bede, dem Amte unterworfen sind. Im 14. Jahrhundert ist ihre Zahl kaum geringer; die Zahl der Amtsdörfer betrug nach Pannach 1547 263, 1334 275, 1378 aber nur 216, zeigt also während des 14. Jahrhunderts sogar einen Rückgang und hat noch 1547 den Stand von 1334 nicht wieder ganz erreicht. Es handelt sich um kirchlichen und adligen Besitz, der zwar 1547 dem Landesstaat voll einverleibt war, dessen noch immer fehlende Geschoß- und Gerichtspflicht aber auf die früher selbständige Stellung der Dorfherren hinweist, unter denen sich das Bistum Meißen und der vom Reiche belehnte Burggraf von Meißen befanden. Eine Karte des Amtes Pegau von Gündel zeigt ein noch differenzierteres Bild. Was gezeigt werden soll, ist die selbst im 16. Jahrhundert, nach den großen Säkularisationen, noch nicht völlig überwundene und im 14. Jahrhundert verfassungsgeschichtlich noch sehr viel bedeutsamere »ungeographische« Struktur der Herrschaftsrechte, die über große Flächen in einer Hand zusammenzufassen erst in den neuzeitlichen Jahrhunderten gelungen ist.

Das Bild der Landesherrschaft, das in diesem Vortrag für das 14. Jahrhundert in Brandenburg und Meißen entworfen worden ist, stützt sich nicht auf neues Material. Alle Einzelheiten waren schon bisher bekannt und können in der Literatur nachgelesen werden. Sie sind unter bestimmten Gesichtspunkten zusammengefaßt und vorgeführt worden, die ebenfalls nicht völlig neu sind, ich verweise etwa auf Hans Spangenberg, der bereits 1912 das Problem klar erkannte, auf Reinhold Koser und Otto Hintze oder auch, für eine ganz andere Landschaft, auf das Buch Georg Droege über Dietrich von Moers. Diese Gesichtspunkte haben in ihrer Konsequenz zu neuen Akzenten der Beurteilung geführt. Der Aufstieg der Landesherrschaft in Meißen und Brandenburg vollzog sich, so will es mir scheinen, nicht geradlinig, sondern wurde von einer großen Krise unterbrochen, die im meißnischen Bereich bereits im Ausgang des 13. Jahrhunderts begann und um 1320 abgeschlossen war, während sie

in Brandenburg um diese Zeit erst einsetzte, aber wesentlich länger bis ins 15. Jahrhundert andauerte. Es ist nicht selten darauf hingewiesen worden, daß große geschlossene Landesstaaten sich zuerst und am ausgeprägtesten im Osten des Reiches entwickelt haben, und dies trifft sicherlich bis zu einem gewissen Grade zu. Aber man darf die Festigkeit und Geschlossenheit dieser Gebilde gerade für das 14. Jahrhundert nicht überschätzen, und dies gilt für die in der Hand eines Landesherrn vereinigten Gebiete insgesamt wie auch für die alten Einzellandschaften, die ihre Einheit ebenfalls nicht bewahren konnten. Die Landstände haben dies nicht verhindern können und offenbar auch gar nicht verhindern wollen. Ich bin mir durchaus bewußt, daß das in diesem Vortrag vorgelegte Ergebnis nur sehr vorläufigen Charakter hat und nicht ohne weiteres verallgemeinert werden darf. Gerade in der Möglichkeit, noch nicht abgeschlossene Untersuchungen und Gedankengänge einem Kreis von Sachkennern zu kritischer Diskussion vorlegen zu können, erblicke ich einen Hauptnutzen der von unserem Präsidenten Theodor Mayer ins Leben gerufenen Reichenautagungen.

Der vorliegende Vortrag ist hier mit ganz wenigen Änderungen so abgedruckt worden, wie er im Oktober 1967 auf der Reichenau gehalten wurde. Es wird dem Kundigen nicht entgehen, daß er nicht nur auf der unten verzeichneten Literatur, sondern auch auf eigenen Quellenstudien beruht. Auf die Angabe der Einzelbelege muß ich leider verzichten, um den Druck des Bandes nicht länger aufzuhalten. Wenigstens die Literatur, der ich mich besonders verpflichtet fühle, möchte ich nennen:

- R. KÖTZSCHKE u. H. KRETZSCHMAR, Sächsische Geschichte. Bd. 1: R. KÖTZSCHKE, Vor- und Frühgeschichte, Mittelalter und Reformationszeit, 1935.
 R. KOSER, Geschichte der brandenburg-preußischen Politik, 1. Bd., 1913.
 O. HINTZE, Die Hohenzollern und ihr Werk, 1915.
 J. SCHULTZE, Die Mark Brandenburg. 1. Bd. (bis 1319), 2. Bd. (bis 1415), 1961.
 R. LEHMANN, Geschichte der Niederlausitz, 1963.
 F. X. WEGELE, Friedrich der Freidige, Markgraf von Meißen, Landgraf von Thüringen und die Wettiner seiner Zeit (1247–1325), 1870.
 H. WAGENFÜHRER, Friedrich der Freidige 1257–1323, 1936.
 H. AHRENS, Die Wettiner und Kaiser Karl IV. Ein Beitrag zur Geschichte der wettinischen Politik 1364–1379, 1895.
 B. SCHULZE, Brandenburgische Landesteilungen 1258–1317, 1928.
 H. KRABBO, Markgraf Waldemar von Brandenburg, *Brandenburgia* 27/28, 1919.
 H. SPANGENBERG, Hof- und Zentralverwaltung der Mark Brandenburg im Mittelalter, 1908.
 O. MERKLINGHAUS, Die Bedeverfassung der Mark Brandenburg. In: *FBPG* 8, 1895.
 E. ENGEL u. B. ZIENTARA, Feudalstruktur, Lehnbürgertum und Fernhandel im spätmittelalterlichen Brandenburg, 1967.
 E. O. SCHULZE, Die Kolonisierung und Germanisierung der Gebiete zwischen Saale und Elbe, 1896.
 H. B. MEYER, Hof- und Zentralverwaltung der Wettiner . . . 1248–1379, 1902.

- R. GOLDFRIEDRICH, Die Geschäftsbücher der kursächsischen Kanzlei im 15. Jahrhundert. Diss. Leipzig 1930.
- H. PANNACH, Das Amt Meißen vom Anfang des 14. bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts, 1960.
- A. GÜNDEL, Landesverwaltung und Finanzwesen in der Pflege Groitzsch-Pegau, 1911.

Die im Text S. 123 f. erwähnten Karten findet man im Registrum Dominorum Marchionum Missnensium, hrsg. H. Beschorner (1933) und in den Arbeiten von Pannach und Gündel am Schluß des Literaturverzeichnisses.